BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 13. Dezember 1976

über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

(76/909/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 werden die in der Gemeinschaft anwendbaren Einfuhrzölle für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich des Artikels 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieses Beschlusses ist nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 2 wird diese Zollaussetzung im allgemeinen im Rahmen eines Plafonds gewährt, der gleich der Summe ist, die sich für jede einzelne Warengruppe ergibt aus der Addition einerseits — in Rechnungseinheiten — des Wertes der im Jahre 1971 in der Gemeinschaft getätigten cif-Einfuhren dieser Waren aus den begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von den neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich andererseits 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhrangaben im Jahr 1974 aus den übrigen Ländern sowie denjenigen Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Für die vorgenannten Berechnungen sind die sich auf das Jahr 1974 beziehenden und in EUR ausgedrückten statistischen Zahlen als Rechnungseinheiten im Sinne des Gemeinsamen Zolltarifs zu betrachten.

Einfuhren, die auf Grund solcher Regelungen bereits zollfrei sind, sind auf diesen Plafond nicht anzurechnen.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb eines Höchstbetrags von 50 v. H. des Plafonds liegen, sofern nicht besonders im Anhang A angegeben.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder und Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Plafonds und der vorstehend in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die Erhebung der entsprechenden Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder einführen.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder und Gebiete erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats für die gesamte Gemeinschaft die Erhebung der entsprechenden Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land oder Gebiet bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder einführen.

Artikel 3

(1) Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit der Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr nach dem Zollwert dieser Waren, für die gleichzeitig ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet wurden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1976.

Der Präsident
M. van der STOEL

ANHANG A

Liste der Waren, für die die Zollsätze im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.07 (1)	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.09	Breitflachstahl
73.11 (2) (3)	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinnt: a) Weißband V. anderer (z.B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt

(1) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.07 ist der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Plafond auf 6 899 000 RE herabgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.11 ist der in Artikel 1 Absatz 4 genannte Höchstbetrag gegenüber Jugoslawien bis auf 594 160 RE herabgesetzt worden.

(3) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.11 ist der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Plafond auf 3 961 000 RE herabgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 (1)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:
	A. Qualitätskohlenstoffstahl:
	I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:
	b) andere:
	2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen
	III. Warmbreitband in Rollen
	IV. Breitflachstahl
	V. Stabstahl (einschl. Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:
	b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt
	d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):
	1. nur plattiert:
	aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt
	VI. Bandstahl:
	a) nur warm gewalzt
	c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
	1. nur plattiert:
	aa) warm gewalzt
	VII. Bleche:
	a) nur warm gewalzt
	b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
	2. von weniger als 3 mm
	c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung
	d) anders bearbeitet:
	1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
	B. legierter Stahl:
	I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:
	b) andere:
	2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen
	III. Warmbreitband in Rollen
	IV. Breitflachstahl
	V. Stabstahl (einschl. Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:
	b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt
	d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):
	1. nur plattiert:
	aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt
	VI. Bandstahl:
	a) nur warm gewalzt
	c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
	1. nur plattiert:
	aa) warm gewalzt
	VII. Bleche:
	a) Elektrobleche

(1) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 73.15 ist der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Plafond auf 12 224 000 RE herabgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 *(Fortsetzung)*	b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan
Algerien
Angola
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Benin
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Grenada
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Kapverdische Inseln
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Komoren
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Mosambik
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Papua Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Principe und São Tomé
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Seychellen
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Surinam
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Desroches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien (1)
Brunei
Corn and Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kokosinseln (Keeling)
Leeward-Inseln (2)
Macau
Mayotte
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (3)
Portugiesisch-Timor
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln (4)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Gilbert-Inseln, Tuvalu, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.
(2) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.
(3) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.
(4) Dominica, Santa Lucia, St. Vincent.